



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Katja Kipping
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Anette Kramme

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-2660
Fax +49 30 18 527-2664

buero.kramme@bmas.bund.de

Berlin, 11. Juni 2021

Schriftliche Frage im Mai 2021

Arbeitsnummer 418

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Frage im Mai 2021

Arbeitsnummer 418

Frage Nr. 418:

Wie viele Minderjährige lebten in den vergangenen fünf Jahren einer Bedarfsgemeinschaft, die während eines Jahres von mindestens einer Sanktion betroffen waren (bitte aufschlüsseln nach Jahren, absoluten Zahlen und im Verhältnis aller Bedarfsgemeinschaften, die mindestens einmal im Jahr Leistungen nach dem SGB II bezogen haben.)?

Antwort:

Im Jahr 2020 lag die Anwesenheitsgesamtheit von Personen in Bedarfsgemeinschaften bei 7.091.000, darunter waren 2.329.000 Kinder.

Unter den 2.329.000 Kindern waren 95.000 Kinder in Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einer gültigen Leistungsminderung im Berichtsmonat. Zur Ermittlung dieser Anzahl ist zu beachten, dass diese Kinder in demjenigen Monat gezählt werden, in dem auch eine Leistungsminderung gegenüber einer Person (Regelleistungsberechtigten) in der Bedarfsgemeinschaft vorliegt. Kinder werden definiert als Personen unter 18 Jahren mit der Rolle minderjähriges unverheiratetes Kind in der Bedarfsgemeinschaft.

Die Daten für die erfragten Jahre sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle: Anwesenheitsgesamtheit: Personen in Bedarfsgemeinschaften

Deutschland

Anwesenheitsgesamtheit der Einzeljahre 2016-2020

Berichtsjahr	Personen in Bedarfs- gemeinschaften	dar. (Sp. 1)	
		minderjährige Kinder	dar. (Sp. 2)
			in Bedarfsgemeinschaften mit mind. einer Sanktion ¹⁾
1	2	3	
2016	7.884.038	2.491.411	255.351
2017	7.776.943	2.519.005	263.210
2018	7.423.061	2.447.000	262.644
2019	7.023.714	2.338.254	242.508
2020	7.090.454	2.328.928	94.991

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

¹⁾ Methodisch erfolgte die Ermittlung über Regelleistungsberechtigte mit mindestens einer Sanktion im Berichtsmonat. Die Personengruppe der minderjährigen unverheirateten Kinder unter 18 Jahre wurde über die Zugehörigkeit der Bedarfsgemeinschaft ermittelt. Die beiden Merkmale „sanktionierter Regelleistungsberechtigter“ und „minderjähriges unverheiratetes Kind unter 18“ müssen im selben Berichtsmonat zutreffen.

Zur Erläuterung: Eine Anwesenheitsgesamtheit umfasst alle Personen, die innerhalb des Zeitraums zu einem beliebigen Zeitpunkt mit einem bestimmten Merkmal gezählt worden sind, wobei jede Person genau einmal gezählt wird. Eine Anwesenheitsgesamtheit beinhaltet somit alle Personen, die innerhalb eines Zeitraums entweder zeitweise oder durchgängig vertreten waren. Anwesenheitsgesamtheiten für Bedarfsgemeinschaften werden auf Grund methodischer Einschränkungen nicht ausgewertet. Das Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft unterliegt im Zeitverlauf vielen Veränderungen. Mit der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft ändert sich gegebenenfalls auch der Typ der Bedarfsgemeinschaft. Dies hat zur Folge, dass die eindeutige Identifizierung von Personen auf Grund des sich ändernden Zustands der Bedarfsgemeinschaft insbesondere bei der Ermittlung von Anwesenheitsgesamtheiten über die Bedarfsgemeinschaft zu ungewollten und schwer interpretierbaren Mehrfachzählungen führt.

Als Vergleichsgröße bieten sich hier entweder die Anwesenheitsgesamtheit aller Kinder in Bedarfsgemeinschaften oder die Anwesenheitsgesamtheit aller Personen in Bedarfsgemeinschaften an. Im Kontext der hier gestellten Frage wäre als Vergleichsgröße am ehesten die Anwesenheitsgesamtheit aller Kinder in Bedarfsgemeinschaften sinnvoll.